

## S a t z u n g

### des "Turnvereins Kirchheim a.N. e.V."

#### Vorbemerkung

Nach dem zweiten Weltkrieg durften die Vereine ihre Tätigkeit erst nach Zulassung durch die Militärregierung aufnehmen. Die Bemühungen um Zulassung führten zur Gründung des "Kultur- und Sportverein Kirchheim a.N. e.V."

In dem Vorwort zur Satzung hieß es:

"In der Erkenntnis, dass es bei dem Streben nach dem gesetzten Ziel nichts Trennendes geben kann und um der Jugend die Betätigung auf kulturellem und sportlichem Gebiet auf breitesten Grundlage und in einer großen Gemeinschaft zu ermöglichen, wurde nach dem zweiten Weltkrieg der Kultur- und Sportverein Kirchheim a.N. (KSV) am 25. Mai 1946 gegründet und am 29. Juni 1946 zugelassen. Der KSV hat die Verpflichtung übernommen, die Tradition der in ihm zusammengeschlossenen ehemaligen Vereine zu wahren."

Es waren dies

Turnverein, gegründet 1898,  
Kraftsportverein Frisch Auf, gegründet 1907,  
Fußballverein, gegründet 1919,  
Musikverein Harmonie, gegründet 1913.

Die Durchführung des Sportbetriebs und die Pflege der Musik war Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Zum KSV gehörten zehn Abteilungen:

Turnen, Schwerathletik, Fußball, Blasmusik,  
ferner Schach, Handball, Tischtennis, Handharmonika,  
Radsport, Sportschützen.

Die Abteilung Handball wurde 1951 der Abteilung Turnen angegliedert.

Die Abteilungen Fußball und Sportschützen lösten sich 1950 bzw. 1983 vom KSV los.

Im Jahre 1990 trennten sich weitere sechs der verbliebenen sieben Abteilungen vom Gesamtverein los und gründeten sechs neue Vereine.

Allein die Abteilung Turnen blieb beim KSV.

Durch die Austritte hat sich der Mitgliederbestand zum 01.01.1991 von insgesamt 860 Ehrenmitgliedern, Aktiven, Passiven, Jugendlichen und Schülern auf 445 verringert.

Nachdem ab 1. Januar 1991 nur noch die Abteilung Turnen im KSV verblieben ist, wird als Folge dieser Entwicklung der Name des Vereins geändert in

**"Turnverein Kirchheim a.N. e.V."**

Der Verein unter dem neuen Namen wird nunmehr die Tradition des im Jahre 1898 gegründeten Turnvereins und die Tradition des Kultur- und Sportvereins wahren und fortsetzen.

## S a t z u n g

### des "Turnverein Kirchheim a.N. e.V."

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. Mai 1946 gegründete Verein "Kultur und Sportverein Kirchheim a.N. e.V." führt künftig den Namen "Turnverein Kirchheim a.N. e.V." (TV). Er ist Nachfolgeverein des im Jahre 1898 gegründeten Turnvereins Kirchheim a.N.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim a.N. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim Stuttgart (Register-Nummer VR300130) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder und der Jugend, durch Turnen, Sport und Spiel.
- (3) Zur Erreichung des Zwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen aller Art, Ausfahrten und Wanderungen, Abhaltung von Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte.
- (4) Der Verein zeichnet sich durch Vielseitigkeit und Buntheit aus: er hat Angebote für Kinder, Jugendliche, Männer, Frauen und ÄltereErwachsene, sowohl in den Bereichen Freizeit-, Gesundheits- und Fitnesssport als auch im Wettkampf- und Leistungssport.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Parteipolitische, rassische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(9) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

**(10) Der TV Kirchheim verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter anvertrauten Kindern und Jugendlichen sehr am Herzen. Er stellt sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.**

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person jeden Alters werden.

(2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Minderjährigen.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrags-erklärung und Annahme durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandsgesamtausschusses nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Für den form- (schriftlich oder digital) und fristgerechten Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

(3) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:  
a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rückstand gekommen ist;  
b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;  
b) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angegeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.  
c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds

gegenüber Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das Mitglied von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird, sind die Mitgliedschaft und damit auch die im Verein bekleideten Ämter beendet. Alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins hat das ausgeschlossene Mitglied sofort dem Vereinsvorstand herauszugeben. Über eine Verwaltungs- oder Kassentätigkeit für den Verein hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich Rechenschaft abzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall des freiwilligen Austritts.

- (4) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses sind die Beiträge auch für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.
- (5) Beim Austritt oder Ausschluss ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.
- (56) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands Gesamtausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands Gesamtausschusses über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich oder digital mitgeteilt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann sich in allen Gruppen oder Abteilungen des Vereins betätigen. Für angebotene Kurse gilt das entsprechende Anmeldeverfahren.
- (5) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder digital zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird ab dem Quartal des Eintritts zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. wenn Dasselbe gilt für Mitglieder, diese aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.
- (4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend der Beitragsordnung veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Zusätzliche Sparten-, Gruppen- oder Abteilungsbeiträge dürfen nur erhoben und verwaltet werden, wenn dies vom Vorstand Gesamtausschuss beschlossen und von der Hauptversammlung genehmigt ist.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom VorstandGesamtausschuss beschlossen wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Gesamtausschuss
- be) der Vorstand
- cd) die Jugendversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit ~~nach Abs. (2)~~ trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Gesamtausschuss-Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungseratzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtausschuss-Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 8 Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

- (1) Die ordentlichen Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden-Vorstand in der örtlichen Tageszeitung "Neckar- u. Enzbote" und im Amtsblatt der Gemeinde Kirchheim a.N. unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung der Jahresberichte und des Kassenberichts durch die Vorstandsmitglieder,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses,
  - d) Neuwahlen, soweit solche notwendig sind,
  - e) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer-Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Aufnahme von zulässigen Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Der Vorstand kann die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen beschließen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand

Schriftlich oder digital verlangt wird.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel  
Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden  
Vorstand, zu unterschreiben.

(7) Online-Hauptversammlung

Der Vorstand kann entscheiden, die Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Er kann die Durchführung auch als hybride Veranstaltung mit realer als auch virtueller Teilnahme ermöglichen. Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.

**§ 9  
Gesamtausschuss**

(1) Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) der technische Leiter
- c) der Männervertreter
- d) der Frauenvertreter
- e) der Ältestenvertreter
- f) der Beisitzer Finanzen
- g) der 1. Wirtschaftsführer
- h) der 2. Wirtschaftsführer
- i) der Spielwart
- k) der Wanderwart
- l) der Gerätewarthalter
- m) die jeweiligen Vertreter der Ballspielarten
- n) der Pressereferent

(2) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

(3) Weitere Personen können vom Vorstand zu den Sitzungen des Gesamtausschusses (ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

(5) Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

(6) Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- b) die Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins;
- c) die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Haupt-

~~versammlung,~~  
d) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen  
Beschlüsse des Vorstands,  
e) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,  
f) die Bemühungen um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb.

(7) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorsitzenden  
oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder  
telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der  
Beschlussfassung brauchen mit der Einladung nicht bekannt gegeben zu  
werden.

(8) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner  
stimmberchtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung  
erfolgt mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse des Gesamtaus-  
schusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und  
dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 109**  
**Vorstand**

(1) Den Vorstand bilden:

a) der Vorsitzende,  
b) der Vorstand Gymwelt,  
c) der Vorstand Sport,  
d) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,  
e) der Vorstand Finanzen,  
f) der Vorstand Eventmanagement  
g) der Vorstand Jugend, welcher von der  
Jugendversammlung, bzw. Hauptversammlung  
gemäß der Jugendordnung zu wählen ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands, Buchstabe a) bis eg), werden von der  
Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(3) Der Jugendleiter ist durch die Hauptversammlung zu bestätigen.  
Im Falle einer Ablehnung muss die Jugendversammlung neu  
beschließen.  
Ist ein Jugendleiter von der Jugendversammlung noch nicht gewählt,  
so übernimmt ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauf-  
tragtes Mitglied die Aufgaben des Jugendleiters so lange, bis  
ein Jugendleiter von der Jugendversammlung gewählt ist.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen  
Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung  
sind.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt  
alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch  
Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:  
• die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,  
• die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung, die  
Leitung der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden oder einen  
Stellvertreter,  
• die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und  
Umlagen,  
• die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder  
nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über  
die Bestellung eines Geschäftsführers, der die Geschäftsstelle leitet.

(45) Ein Mitglied kann auf Vorschlag der Hauptversammlung

~~mehrere Vorstandsposten übernehmen~~. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds ist zulässig, wenn dieses sich mit der Annahme des Amtes einverstanden erklärt hat.

(65) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(76) ~~Der Vorstand soll einmal monatlich von dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer einberufen werden.~~

(7) ~~Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.~~

(8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform (schriftlich oder digital) einlädt.  
Im Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied veranlassen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder digital erfolgt. Das anfragende Vorstandsmitglied legt eine angemessene Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss frühestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(89) Scheidet während des Geschäftsjahres ein von der Hauptversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird es in Dringlichkeitsfällen (bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung) durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

(910) Die Organe (§ 7) des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## § 10 Referenten

Für bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand Referenten bestellt werden, die den Aufgabenbereich betreuen bzw. bearbeiten.  
Die Bestellung erfolgt durch Vorschlag eines Vorstandes und mit Zustimmung des Vorstandes. Die Ernennung erfolgt auf Widerruf und wird in der Hauptversammlung bekannt gegeben.  
Die Referenten berichten an den jeweiligen Vorstandsbereich.

Referenten unterstützen die Vorstände bei Erfüllung ihres Aufgabenbereichs.  
Definierte Referenten sind zum Beispiel: Gerätewarbeiter, technischer Leiter,

Freizeit, Presse, Sportabzeichen. Vorstände können das Amt eines festen Referenten in Personalunion besetzen.

Referenten werden bei Bedarf zu Sitzungen des Vorstands eingeladen.

### § 11

#### Jugendversammlung Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Jugendordnung.
- (3) Über die Genehmigung bzw. Änderungen der Jugendordnung entscheidet der Gesamtausschuss Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

### § 12

#### Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis des Vereins darf der das weitere Vorstandsmitglied stellvertretend Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

### § 13

#### Sportarten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Gruppen, Sparten oder Abteilungen, die im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses Vorstandes gebildet werden. Dieser regelt auch die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Gruppen, Sparten oder Abteilungen.
- (2) Die Tätigkeit jeder Gruppe, Sparte oder Abteilung muss dem vom Verein erstrebten Ziele dienen. Oberster Grundsatz muss die freiwillige Unterordnung der Sonderinteressen gegenüber den Interessen des gesamten Vereins und die kameradschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle einer wahren Gemeinschaft sein.
- (3) Jede außerordentliche Veranstaltung einer Gruppe, Sparte oder Abteilung muss rechtzeitig, das heißt mindestens zwei Wochen zuvor, dem Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer jeweilige Vorstand angemeldet werden. Falls die Veranstaltung mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist, kann der Vorstand die Veranstaltung untersagen.
- (4) Die Gruppen, Sparten oder Abteilungen sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

### § 14

#### Ordnungen im Verein

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Verwaltungs- und Reisekostenverordnung geben, die vom Gesamtausschuss Vorstand zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erstellt werden. Wegen einer Jugendordnung siehe § 11.

**§ 15**  
**Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Benennung der Daten wie z. B.: Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie Gruppen-, Sparten- oder Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten Vorsitzenden und dem festgelegten weiteren Vorstandsmitglied zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts/SchatzmeistersVorstand Finanzen sowie dem Geschäftsführer und Jugendleiter gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-~~und Fax~~nummern und E-Mail einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (siehe auch § 1 Abs 4) ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim in der Gemeinde veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit

Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

## § 16 Kassenprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung des Kassiers\_Vorstand Finanzen sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Bei erheblichen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Hauptversammlung dem Vorstand berichten.
- (4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, mindestens aber muss eine Prüfung vor der Hauptversammlung stattfinden.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Gemeinde Kirchheim a.N. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 21.05.1992 29. Januar 2011 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim-Stuttgart in Kraft.

Anmerkung: Der Einfachhalber steht für beide alle Geschlechter jeweils die männliche Formulierung für das Amt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung Hauptversammlung am:  
29.Januar 2011 28.02.2026.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim-Stuttgart unter Nummer VR 130 am 07.10.2011 xx.xx.2026